



...alles was **Recht** ist...

Sozial-Info 03a/08



Aktuelles für Mitglieder und Freunde der Lebenshilfe Düsseldorf

Sicherung des Lebensunterhaltes für behinderte Menschen außerhalb von Wohnheimen
Behinderte Menschen, deren Antrag auf Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abgelehnt** wurde, da das Einkommen der Eltern **mehr als 100.000 €** pro Jahr beträgt, haben die Möglichkeit, statt der Grundsicherung **Hilfe zum Lebensunterhalt** zu erhalten.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Der behinderte Mensch bezieht Leistungen der **Eingliederungshilfe** (z.B. im Betreuten Wohnen oder in der Werkstatt für behinderte Menschen) oder er bezieht **Hilfe zur Pflege**. Der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern beläuft sich in diesen Fällen auf lediglich 20 € pro Monat.

§ 94 Absatz 2 SGB XII sieht Beschränkungen für Unterhaltspflichtige von volljährigen Behinderten und Pflegebedürftigen vor, um diese nicht zusätzlich unzumutbar zu belasten. Deren Unterhaltspflicht kann vom Sozialhilfeträger nur in begrenztem Umfang eingefordert werden – nämlich mit den o.g. 20 €/Monat.

Regelsätze und Zuschläge ab 1.7.2008

Eckregelsatz	351,00 €* 	100 %
Alleinstehende	351,00 €* 	100 %
Mehrbedarfszuschlag wg. Erwerbsminderung	59,67 €	17 %
Erwachsene Partner jeweils	316,00 €	90 %
Mehrbedarfszuschlag wg. Erwerbsminderung	53,72 €	17 %
Haushaltsangehöriger mit Vollendung des 14. Lebensjahres	281,00 €	80 %
Mehrbedarfszuschlag wg. Erwerbsminderung	47,77 €	17 %
angemessene tatsächliche Unterkunftskosten und Heizung		
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge		

Rückfragen an: Evelyn Küpper : e.kuepper@sozialprofi.net

Somit könnte sich folgender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergeben:

Beispiel für einen 25 Jahre alten behinderten Menschen (lebt im Elternhaus und besucht die WfB):	
Bedarf	nach SGB XII ab 1.7.2008
Regelsatz	281,00 €
Kosten der Unterkunft geschätzt	200,00 €
Mehrbedarf wegen Merkzeichen G	47,77 €
Gesamtbedarf:	528,77 €
anzurechnendes Einkommen:	
Arbeitseinkommen WfB:	90,00 €
Unterhaltsanspruch Eltern	20,00 €
- Arbeitsmittelpauschale	5,20 €
- Freibetrag Erwerbstätige	55,41 € **
Gesamtbetrag:	49,39 €
Anspruch Grundsicherung:	479,38 €

**** 1/8 des Eckregelsatzes zzgl. 25 % des diesen Betrag übersteigende Entgelt**

Beispiel für einen 25 Jahre alten behinderten Menschen (lebt im betreuten Wohnen und besucht die WfB):	
Bedarf	nach SGB XII ab 1.7.2007
Regelsatz	347,00 €
Kosten der Unterkunft geschätzt	300,00 €
Mehrbedarf wegen Merkzeichen G	58,99 €
Gesamtbedarf:	705,99 €
anzurechnendes Einkommen:	
Arbeitseinkommen WfB:	120,00 €
- Arbeitsmittelpauschale	5,20 €
- Freibetrag Erwerbstätige	62,54 € **
Unterhaltsanspruch Eltern	20,00 €
Gesamtbetrag:	84,26 €
Anspruch Grundsicherung:	633,73 €

*** 1/8 des Eckregelsatzes zzgl. 25 % des diesen Betrag übersteigende Entgelt**

Ich möchte Sie bitten, den entsprechenden Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Sollte es Probleme geben sprechen Sie mich bitte darauf an.

- Evelyn Küpper -